

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Dorfhalle Altmannshofen

**vom 15. Februar 1995,
in der Fassung vom 1. Juli 2015**

Benutzungs- und Gebührenordnung bzw. Änderung vom (GR-Beschluss)		Öffentliche Bekanntmachung am	Inkrafttreten am
Benutzungs- und Gebührenordnung	15.02.1995	02.03.1995	03.03.1995
1. Änderung	14.02.2001	08.03.2001	01.04.2001
2. Änderung (Euro-Anpassung)	07.11.2001	13.12.2001	01.01.2002
3. Änderung	15.10.2014	24.10.2014	01.01.2015
4. Änderung	01.07.2015	10.07.2015	01.08.2015

§ 1 Allgemeines

Die Dorfhalle dient der Abhaltung von Gemeinde-, Vereins-, und Privatveranstaltungen. Sie steht für diese Zwecke allen Einwohnern nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Gebührenordnung offen. Sie kann auch Auswärtigen zur Verfügung gestellt werden, soweit dadurch die Benutzung durch die Einwohner nicht wesentlich eingeschränkt wird.

§ 2 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Dorfhalle wird vom Bürgermeisteramt verwaltet. Die Benutzung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch das Bürgermeisteramt. Die Benutzer sind an die Weisungen des Bürgermeisteramtes gebunden.
- (2) Die Genehmigung für die Benutzung ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich beim Bürgermeisteramt unter Angabe der Art und Zeit der Benutzung zu beantragen. Jede Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

§ 3 Hausmeister

Das Bürgermeisteramt überträgt die ständige Aufsicht über die Halle einem Hausmeister. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung einer ausdrücklichen Anordnung des Hausmeisters erlischt die Benutzungsgenehmigung.

§ 4 Veranstaltungsbetrieb

- (1) Die Gesamtzahl der Personen in der Dorfhalle ist auf 300 beschränkt.
- (2) Die Flucht- und Rettungspläne sowie die Bestuhlungspläne für die Dorfhalle in der jeweils gültigen Fassung sind vom Veranstalter in jedem Fall zu beachten und verbindlich einzuhalten.
- (3) Das Auf- und Abstuhlen ist Sache des Veranstalters. Dabei sind die Tische und Stühle vor dem Abstuhlen zu reinigen.
- (4) Der Veranstalter benennt mit dem Antrag auf Genehmigung einer Veranstaltung einen Sicherheitsbeauftragten.
- (5) Die Freiwillige Feuerwehr Aichstetten stellt für jede öffentliche Veranstaltung, für die das Bürgermeisteramt einen Feuersicherheitsdienst anordnet, einen aus zwei aktiven Feuerwehrangehörigen bestehenden Feuersicherheitsdienst. Vor Beginn der

Veranstaltung wird die Dorfhalle vom Feuersicherheitsdienst auf Feuersicherheit überprüft und dies in einem schriftlichen Bericht festgehalten. Bei Mängeln, auch während der Veranstaltung, informiert der Feuersicherheitsdienst den Sicherheitsbeauftragten und überprüft, ob Abhilfe geschaffen wird. Vorfälle werden im Bericht vermerkt. Der Feuersicherheitsdienst übt keinen Ordnungsdienst aus. Bei öffentlichen Veranstaltungen, für die das Bürgermeisteramt (z.Bsp. wegen erwarteter geringer Besucherzahl) keinen Feuersicherheitsdienst anordnet, hat der Sicherheitsbeauftragte die Überprüfung der Feuersicherheit vorzunehmen.

- (6) Der Veranstalter stellt die nach der Art der Veranstaltung erforderlichen Ordnungskräfte.
- (7) Die Dekoration darf eine Mindesthöhe von 3,00 m nicht unterschreiten und ist aus schwer entflammbarem Material herzustellen.
- (8) Übermäßige Verunreinigungen sind vom Veranstalter zu beseitigen oder werden auf Kosten des Veranstalters von der Gemeinde beseitigt. Die Beseitigungspflicht wird vom Hausmeister festgelegt.
- (9) Für die Abfallbeseitigung ist der Veranstalter verantwortlich
- (10) Die Gemeinde schließt eine Versicherung zur Deckung des Haftungs- und Unfallrisikos aus der Veranstaltung ab. Der Veranstalter vergütet der Gemeinde die anteilige Versicherungsprämie.

§ 5 Gebühren

- (1) Es gelten folgende Benutzungsgebühren je Nutzungstag:
 - a) für Veranstaltungen mit zumindest teilweise kommerziellem Charakter (insbesondere Fasnets-, Tanzveranstaltungen und gewerbliche Konzerte):
10 % der eingenommenen Eintrittsgelder, mindestens jedoch **300,00 €**
 - b) für nicht kommerzielle Veranstaltungen (insbesondere nicht gewerbliche Konzerte und Brauchtumsveranstaltungen):
10 % der eingenommenen Eintrittsgelder, mindestens jedoch **100,00 €**
 - c) für Wohltätigkeitsveranstaltungen und Versammlungen zur politischen Bildung und Versammlungen von Institutionen ohne Unterhaltungscharakter: **50,00 €**
 - d) für Versammlungen der Vereine: **50,00 €**
 - e) für private Veranstaltungen (insbesondere Hochzeiten und Familienfeiern): **200,00 €**
 - f) für private Veranstaltungen (insbesondere Hochzeiten und Familienfeiern) während des Tages, die bis spätestens 20:00 Uhr beendet sind: **100,00 €**
 - g) für die Benutzung der Küche zusätzlich: **50,00 €**
 - h) für die Benutzung des Geschirrs zusätzlich: **50,00 €**
 - i) für auswärtige Veranstalter erhöhen sich die Gebühren unter a) bis f) um 100 %;
 - j) für sonstige Veranstaltungen wird die Gebühr vom Bürgermeisteramt nach dem Aufwand und dem wirtschaftlichen Interesse des Veranstalters festgesetzt. Der Gebührenrahmen beträgt **50,00 € bis 500,00 €**
- (2) Gebührenschuldner ist der Veranstalter. Die Gebühren werden mit der Genehmigung der Veranstaltung fällig.
- (3) Das Bürgermeisteramt ist berechtigt, eine angemessene Kautions (in der Regel in Höhe der Benutzungsgebühr) zu verlangen. Diese wird nach Beendigung der Veranstaltung unter Abzug der sonst vom Veranstalter zu tragenden Kosten zurückgezahlt.

§ 6 Wirtschaftsbetrieb

- (1) Der Wirtschaftsbetrieb in der Dorfhalle wird auf Antrag dem Veranstalter für seine Veranstaltung im Rahmen des § 12 Gaststättengesetz übertragen.
- (2) Der Veranstalter kann für den Bezug der Getränke auf einen bestimmten Lieferanten verpflichtet werden, soweit die Gemeinde selbst dafür vertraglich gebunden ist.
- (3) Das Inventar ist vor Veranstaltungsbeginn durch den Veranstalter zu übernehmen und spätestens am übernächsten Tag nach der Veranstaltung in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Für fehlende oder beschädigte Inventargegenstände haftet der Veranstalter ohne Nachweis eines Verschuldens.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anmerkung:

Die 4. Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Aichstetten, 15. Februar 1995 / 1. Juli 2015

Dietmar Lohmiller
Bürgermeister